

Art. 49. Die Strafverfolgung und die Beurteilung der Übertretungen dieses Gesetzes liegt den Kantonen ob.

Zuständig sind die Gerichte des Begehungsortes und diejenigen des Wohnortes des Beklagten oder im Falle mehrerer Beklagter des Wohnortes eines der letztern. Das Verfahren ist dort durchzuführen, wo die Klage zuerst anhängig gemacht worden ist.

Art. 50. Es wird bestraft:

1. mit Buße bis zu 5000 Franken, wer eine der in Art. 42 genannten Übertretungen begeht;
2. mit Buße bis zu 2000 Franken, wer eine der in Art. 43, Ziffer 1, genannten Übertretungen begeht;
3. mit Buße bis zu 500 Franken, wer eine der in Art. 43, Ziffern 2 und 3, genannten Übertretungen begeht.

Der Ertrag der Bußen fällt den Kantonen zu.

Art. 51. Wenn seit einer Übertretung mehr als drei Jahre verflossen sind, so tritt Verjährung der strafrechtlichen Verfolgung ein.

Eine erkannte Strafe verjährt in fünf Jahren vom Datum der Urteilsfällung hinweg.

Art. 52. Wer eine Verletzung seiner Rechte durch eine Übertretung dieses Gesetzes als eingetreten oder als bevorstehend erachtet, kann bei der zuständigen Behörde den Erlaß einer vorsorglichen Verfügung beantragen, wie die Beschlagnahme

1. der unter Verletzung des Urheberrechtes hergestellten oder in Verkehr oder an die Öffentlichkeit gebrachten Exemplare eines Werkes;
2. von Exemplaren eines Werkes, die den Gegenstand einer der in Art. 43 erwähnten Übertretungen bilden;
3. der ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Werkexemplaren dienenden Gegenstände.

Art. 53. Die Kantone bestimmen die für den Erlaß vorsorglicher Verfügungen zuständigen Behörden sowie das Verfahren, jedoch unter Vorbehalt nachfolgender Vorschriften:

1. Der Antragsteller hat glaubhaft zu machen, daß eine Verletzung seiner Rechte eingetreten ist oder bevorsteht und daß ihm insolgedessen ein nicht leicht ersetzbarer Nachteil droht, der nur durch eine vorläufige Anordnung der Behörde abgewendet werden kann.
2. Die Behörde entscheidet nach Anhörung der Gegenpartei; in dringenden Fällen darf von deren Anhörung Umgang genommen werden.
3. Hat der Antragsteller bei Erlaß einer vorsorglichen Verfügung nicht schon Zivil- oder Strafflage erhoben, so setzt ihm die verfügende Behörde zur Anhebung der Klage beim zuständigen Gericht eine Frist an unter der Androhung, daß im Säumnisfalle die vorsorgliche Verfügung dahinsinken würde.
4. Wird eine vorsorgliche Verfügung erlassen, so kann der Antragsteller zur Sicherheitsleistung für den Schaden verhalten werden, welcher der Gegenpartei aus der Verfügung erwachsen sollte.

Art. 54. Das Gericht kann im Falle der zivil- oder strafrechtlichen Verurteilung verfügen:

1. die Einziehung und die Verwertung, Zerstörung oder Unbrauchbarmachung
 - a) der unter Verletzung des Urheberrechtes hergestellten oder in Verkehr oder an die Öffentlichkeit gebrachten Exemplare eines Werkes,
 - b) von Exemplaren eines Werkes, die den Gegenstand einer der in Art. 43 erwähnten Übertretungen bilden,
 - c) der ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Werkexemplaren dienenden Gegenstände;
2. die Einziehung der Einnahmen aus dem rechtswidrigen Vortrag oder der rechtswidrigen Aufführung, Vorführung oder Ausstellung;
3. die Einziehung von Geldbeträgen oder die Einziehung und Verwertung anderer Sachen, deren Hinterlegung als Sicherheitsleistung gegen eine erfolgte oder bevorstehende Übertretung vorsorglich verfügt worden ist.

Der Reinerlös eingezogener Werkexemplare oder anderer eingezogener Gegenstände sowie eingezogene Geldbeträge werden in erster Linie zur Bezahlung der Entschädigung an den Geschädigten verwendet; im Strafverfahren ist ein Überschuß zur Bezahlung der Buße und sodann zur Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtskosten zu verwenden.

Das Gericht kann die Zerstörung oder Unbrauchbarmachung der ausschließlich zur rechtswidrigen Herstellung von Werkexemplaren dienenden Gegenstände selbst dann verfügen, wenn es weder zivil- noch strafrechtliche Beurteilung ausspricht.

Art. 55. Bauwerke unterliegen weder einer vorsorglichen Beschlagnahme noch der Einziehung.

Art. 56. Das Gericht kann die Veröffentlichung des Urteils im Dispositiv oder mit der Begründung in einer oder mehreren von ihm zu bestimmenden Zeitungen oder Zeitschriften verfügen; es entscheidet, wer die Kosten der Veröffentlichung zu tragen hat, und achtet darauf, daß diese in angemessenen Grenzen bleiben.

Art. 57. In den nach diesem Gesetz zu erledigenden Zivil- oder Strafsachen haben die Kantone einander Rechtshilfe zu leisten.

Art. 58. Werden rechtmäßig hergestellte Exemplare eines Werkes entgegen einer vom Inhaber des Urheberrechtes aufgestellten Einschränkung des räumlichen Absatzgebietes in Verkehr gebracht, so ist dieses Inverkehrbringen keine widerrechtliche Handlung im Sinne des Art. 42.

Vorbehalten bleibt die Haftung aus Vertrag.

Absatz 1 findet keine Anwendung auf mechanische Instrumente, auf welche literarische oder musikalische Werke übertragen sind.

Art. 59. Ist jemand zum Zwecke des öffentlichen Vortrages oder der öffentlichen Aufführung oder Vorführung eines Werkes angestellt, so genügt es für die Rechtmäßigkeit der Veranstaltung, daß entweder der Ansteller oder der Angestellte die Erlaubnis des Berechtigten dazu besitzt.

Art. 60. Wer lediglich den Raum für einen widerrechtlichen Vortrag oder eine widerrechtliche Aufführung, Vorführung oder Ausstellung, entgeltlich oder unentgeltlich, hergibt, ist zivilrechtlich nur haftbar, wenn er die Widerrechtlichkeit der Veranstaltung gekannt hat.

Art. 61. Eine Haftbarkeit für die Benutzung widerrechtlich hergestellter oder in Verkehr gebrachter Exemplare bei dem öffentlichen Vortrage oder der öffentlichen Aufführung oder Vorführung eines Werkes trifft denjenigen nicht, der die Exemplare gutgläubig an öffentlicher Versteigerung, auf dem Marke oder von einer Person erworben hat, welche mit Erzeugnissen der gleichen Art handelt, es sei denn, er habe vor der Veranstaltung Kenntnis von der Rechtswidrigkeit der Exemplare erlangt.

Wer unter gleichen Umständen Exemplare eines Werkes, deren öffentliche Ausstellung dem Gesetze zuwiderläuft, gutgläubig erworben hat, ist für die öffentliche Ausstellung der Exemplare nicht haftbar, es sei denn, er habe vor der Ausstellung von ihrer Unzulässigkeit Kenntnis erlangt.

V. Schlußbestimmungen.

Art. 62. Dieses Gesetz ist auf alle vor seinem Inkrafttreten entstandenen Werke anwendbar. Insbesondere genießt ein Werk seinen Schutz, auch wenn oder soweit es bei seinem Inkrafttreten nicht geschützt gewesen ist.

Bei Berechnung der Dauer, für welche die schon bestehenden Werke durch dieses Gesetz geschützt sind, wird der Zeitraum eingerechnet, welcher von dem für die Berechnung maßgebenden Ereignis bis zum Inkrafttreten dieses Gesetzes bereits abgelaufen ist.

Art. 63. Hat die Anwendung dieses Gesetzes auf die vor seinem Inkrafttreten entstandenen Werke eine Verlängerung der bisherigen Schutzdauer zur Folge, so kommt diese Verlängerung dem Urheber und seinen Erben zugute, einem andern Rechtsnachfolger nur dann, wenn der Urheber zu ihm in einem Dienstverhältnis gestanden und das Werk in Ausübung seiner dienstlichen Tätigkeit ausgeführt hat.

Gleiches gilt für den Schutz, den ein beim Inkrafttreten dieses Gesetzes ganz oder teilweise schutzloses Werk infolge der Anwendung dieses Gesetzes erlangt.

Art. 64. Sofern für ein Werk die in Art. 2, Abs. 2, des Bundesgesetzes vom 23. April 1883 betreffend das Urheberrecht an Wer-